

Amtliche Mitteilungen

Datum 02. Dezember 2013

Nr. 139/2013

Inhalt:

**Ordnung
zur Änderung
der
Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
„Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht“
Bachelor of Laws (LL.B.)
der
Universität Siegen**

Vom 02. Dezember 2013

**Ordnung
zur Änderung
der
Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
„Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht“
Bachelor of Laws (LL.B.)
der
Universität Siegen
Vom 02. Dezember 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S.272), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht“ der Universität Siegen vom 26. Juni 2012 (AM Nr.15/2012) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird zu § 28 die Überschrift wie folgt gefasst: „Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement“. Zu § 32 wird das Wort „Inkrafttreten“ durch „In-Kraft-Treten“ ersetzt. Unter Anhang werden die Ziffer „1.“ vor dem Wort „Modulüberblick“ und die Worte „2. Semesterplan“ gestrichen.
2. In der Überschrift zu § 1 wird das Wort „Ziele“ durch das Wort „Ziel“ ersetzt.
3. Das Wort „Modulübersicht“ wird durch das Wort „Modulüberblick“ in § 2 Absatz 2, § 2 Absatz 3 Satz 1, § 2 Absatz 4 Satz 1, § 2 Absatz 6, § 5 Absatz 2 Buchstabe a), § 5 Absatz 2 Buchstabe b), § 6 Absatz 1 Satz 4, § 10 Absatz 1, § 27 Absatz 1 ersetzt.
4. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Das Lehrangebot der Rechtswissenschaft erstreckt sich auf die Grundlagen des Bürgerlichen Rechts (Einführung in die Rechtswissenschaft im Modul 1 und Module 3, 4 und 6) und des Öffentlichen Rechts (Einführung in die Rechtswissenschaft im Modul 1 und Module 5 und 7), die in weiteren Modulen jeweils ergänzt und vertieft werden (Module 8, 10 und dem rechtswissenschaftlichen Seminar im Modul 18), sowie auf Rechtsenglisch (Modul 2); zu den Einzelheiten wird auf den Anhang Modulüberblick verwiesen.“
5. In § 2 Absatz 3 werden die Worte „Modulelemente 1.2 und 18.2“ ersetzt durch die Worte „Internet-Unternehmensplanspiel im Modul 1 und dem wirtschaftswissenschaftlichen Seminar im Modul 18“.
6. In § 2 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Modulelemente“ durch das Wort „Module“ ersetzt.
7. In § 2 Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt: „³Hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Modulelemente gelten ergänzend die Beschreibungen in der Prüfungsordnung für den Studiengang B.Sc. Volkswirtschaftslehre in ihrer jeweils geltenden Fassung.“
8. In § 2 Absatz 5 wird hinter dem Wort „Bachelorarbeit die Klammer „(Modulelement 21.2)“ ersetzt durch die Klammer „(Modul 21)“; außerdem werden die Worte „einem Kolloquium“ ersetzt durch die Worte „einer mündlichen Prüfung“. Die Worte „(Modulelement 21.1)“ werden gestrichen.
9. In § 2 Absatz 7 Satz 1 werden hinter dem Wort „Gericht“ die Worte „oder einer geeigneten internationalen Organisation, insb. EU, UN, WTO)“ eingefügt.
10. In § 4 Absatz 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
11. In § 4 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst: „Beruflich Qualifizierte haben nach Maßgabe der „Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte“ und der „Ordnung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 49 Absatz 6 HG“ der Universität Siegen Zugang zum Studiengang.“ Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
12. In § 6 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „6 bis 12 Leistungspunkten“ durch „5 bis 13 Leistungspunkten“ ersetzt.
13. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „1“ durch „1–3“ ersetzt.
14. In § 6 Absatz 2 wird als Satz 4 neu angefügt: „⁴Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.“
15. In § 6 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst: „¹Die Fakultät erstellt auf der Grundlage und zur inhaltlichen Ergänzung dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch gibt Auskunft über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele der Module, die jeweiligen Lehr- und Lernformen und die erzielbaren Leistungspunkte.“ Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
16. In § 7 Absatz 1 werden die Worte „(Modulelement 21.2)“ durch die Worte „im Modul 21“ ersetzt.

17. In § 7 Absatz 2 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst: „⁵Darüber hinaus erfolgt eine Anerkennung nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“).“ Die bisherigen Sätze 5 bis 9 werden Sätze 6 bis 10. In Satz 6 (neu) werden die Worte „und das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 1997 („Lissabon-Konvention“)“ gestrichen.
18. In § 7 Absatz 2 wird als Satz 11 neu angefügt: „¹¹Darüber hinaus erfolgt eine Anerkennung nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“).“
19. In § 7 wird Absatz 4 gestrichen. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden zu den Absätzen 4 bis 6. In Absatz 6 (neu) wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
20. In § 7 Absatz 4 (neu) wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
21. In § 9 Satz 1 werden die Worte „Soweit es die Modulelemente 1.2, 9.2, die Module 11 bis 17, das Modulelement 18.2“ ersetzt durch die Worte „Für die wirtschaftswissenschaftlichen Modulelemente in den Modulen 1, 9 und 18 sowie für die wirtschaftswissenschaftlichen Module 11 bis 17“; außerdem wird hinter dem Wort „Schwerpunkt“ das Wort „betrifft,“ gestrichen. Ferner werden die Worte „Modulelement 9.2“ ersetzt durch die Worte „wirtschaftswissenschaftliche Modulelement im Modul 9“. Vor dem Satzschlusszeichen werden außerdem die Worte „und soweit sie nicht von Bestimmungen dieser Prüfungsordnung für die Dauer der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und die Anzahl der zu erzielenden Leistungspunkte abweichen“ eingefügt.
22. In § 9 Satz 3 werden die Worte „Teilnahmevoraussetzungen an den“ gestrichen.
23. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte: „4 bis 8 und 10“ durch „4 bis 10, 19 und 21“ ersetzt.
24. In § 10 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 2.
25. In § 10 Absatz 3 werden in Satz 1 die Zahlen „4.3, 6.3, 7.4 und 8.4“ durch die Zahlen 4, 6, 7 und 8“ ersetzt. Außerdem wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „²Die Prüfungsinhalte sollen sich an den Lernergebnissen des Gesamtmoduls orientieren“.
26. In § 10 Absatz 4 Satz 1 wird hinter dem Wort „Prüfungen“ ein Komma gesetzt und anschließend die Worte „dem Seminar (Modul 18),“ eingefügt; außerdem werden hinter dem Wort „Abschlussprüfungen“ die Worte „und der Bachelorarbeit“ eingefügt.
27. In § 10 Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen; Satz 3 verbleibt als einziger Satz dieses Absatzes.
28. In § 12 Absatz 4 werden die Worte „für den Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre“ durch „Wirtschaftswissenschaften (BWL u. VWL)“ ersetzt.
29. § 13 erhält folgende Fassung:
 (1) ¹Bis eine Woche vor Beginn der jeweiligen Prüfung (Abschlussklausur, Übungsklausur, Seminararbeit, Bachelorarbeit, mündliche Prüfung) kann die Kandidatin oder der Kandidat durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Prüfungsamt ohne Angabe von Gründen den Rücktritt von der Prüfung erklären. ²Der vor der ersten Übungsklausur in den Modulen 4, 6, 7 und 8 erklärte Rücktritt erstreckt sich auf die gesamte Übung. ³Im Falle der rechtswissenschaftlichen Seminarleistung (Modul 18) legt die Veranstalterin oder der Veranstalter eine gesonderte – dem Prüfungsamt mitzuteilende – Frist fest, bis zu der die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme an dem Seminar durch Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt und der Veranstalterin/dem Veranstalter zurücktreten kann. ⁴Erfolgt der Rücktritt ohne Angabe eines wichtigen Grundes nach Ablauf der Frist so findet Absatz 3 Satz 1 entsprechende Anwendung.
 (2) ¹Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 bzw. Satz 3 ist der Rücktritt nur aus wichtigem Grund zulässig. ²Der Rücktritt ist unverzüglich nach Eintritt des Rücktrittsgrundes schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären; der Rücktrittsgrund ist glaubhaft zu machen. ³Krankheit

als Versäumnisgrund muss durch ein ärztliches Attest belegt werden, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit maßgeblich sind. ⁴Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm allein oder überwiegend betreuten Kindes gleich. ⁵Wird Krankheit während einer Hausarbeit rechtzeitig vor dem Abgabetermin durch ein Attest belegt, kann die Veranstalterin oder der Veranstalter die Bearbeitungszeit entsprechend verlängern, höchstens jedoch auf das Doppelte der ursprünglich vorgesehenen.

(3) ¹Eine Prüfungs- oder Studienleistung oder ein Teil davon ist nicht erbracht und mit 5,0 (nicht ausreichend) zu bewerten, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum festgesetzten Termin für eine Klausur oder mündliche Prüfung ohne wichtigen Grund nicht erscheint, oder sich gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer bzw. gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden nicht so ausweist, dass eine zweifelsfreie Feststellung der Identität möglich ist, oder sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt, oder eine Hausarbeit zum festgesetzten Abgabetermin nicht abgibt. ²Wird die Hausarbeit per Post übersandt, gilt der Tag des Poststempels. ³Die Gründe für das Versäumnis sind dem Prüfungsamt glaubhaft zu machen. ⁴Die weitere Teilnahme an dem betreffenden Modulelement ist möglich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat – notfalls unter Inanspruchnahme der Nachschreibeklausur i.S.v. § 18 Absatz 1 Satz 7 oder § 18 Absatz 2 Satz 5 – die geforderte Leistung noch erbringen kann.

30. Die Absätze 3 bis 7 von § 13 werden zu Absätzen 4 bis 8. In Absatz 6 (neu) werden die Worte „Absatz 3“ durch die Worte „Absatz 4“ ersetzt. In Absatz 7 (neu) werden die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „Absatz 5“ ersetzt. In Absatz 8 (neu) werden die Worte „Absatz 5 oder 6“ durch die Worte „Absatz 6 oder 7“ ersetzt“.
31. In § 15 Absatz 2 werden die Worte „– mit Ausnahme der Gesamtnote nach § 16 Absatz 2 –“ gestrichen.
32. In § 15 Absatz 2 wird in der Tabellenspalte bei jeder angegebenen Durchschnittsnote die zweite Nachkommastelle gestrichen.
33. § 16 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das mit der jeweiligen Anzahl der Leistungspunkte gewichtete arithmetische Mittel der Noten der benoteten Module. ²Die Gesamtnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet. ³Werden bei noch nicht vollständiger Belegung der gemäß Anhang Modulüberblick zu belegenden Module durch Prüfungsanmeldung zu einem Prüfungstermin mehr Module belegt als gemäß Anhang Modulüberblick zu belegen sind, gibt die betreffende Studentin/der betreffende Student bei der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung gegenüber dem Prüfungsamt an, welches der zur Prüfung angemeldeten Module mit der Prüfungsnote in die Gesamtnote einbezogen werden soll. ⁴Macht die betreffende Studentin/der betreffende Student keine entsprechende Angabe, ist die Modulnote des zeitlich früher geprüften Moduls maßgeblich.“
34. § 16 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „¹Aus den Modulnoten der Module 4 bis 8 sowie den rechtswissenschaftlichen Modulelementen aus den Modulen 9, 18 und 19 wird eine rechtswissenschaftliche und aus den Modulnoten der Module 10 bis 17 sowie den wirtschaftswissenschaftlichen Modulelementen aus den Modulen 9, 18 und 19 wird eine wirtschaftswissenschaftliche Teilnote jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel gebildet. ²Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.“
35. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Für die allgemeine Zulassung zur Bachelorprüfung ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss erforderlich (Anmeldung).“
36. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Der Antrag auf Zulassung erfolgt vor der Meldung zur ersten Prüfung.“
37. In § 17 Absatz 5 werden die Worte „Nr. 1 bis 6“ durch die Worte „Nr. 1 bis 7“ ersetzt.
38. In § 17 Absatz 5 wird folgende Nr. 7 hinzugefügt: „die Bachelorprüfung ist in einem anderen wirtschaftsrechtlichen Studiengang, der im Wesentlichen vergleichbare Inhalte aufweist und an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgreich bestanden worden.“
39. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „(Modulelemente 4.3, 6.3, 7.4 und 8.4)“ gestrichen.

40. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „¹Die Modulprüfung in den Modulen 5, 9, 10 und 19 findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltungen des Moduls als einheitliche Klausur statt. ²Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote 4,0 (ausreichend) oder besser beträgt. ³Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung hiernach nicht bestanden haben, erhalten Gelegenheit, in einer weiteren Klausur die Leistung nachzuholen. ⁴An der weiteren Klausur können nur Kandidatinnen bzw. Kandidaten teilnehmen, die zur ersten Prüfung zugelassen wurden und diese nicht bestanden haben. ⁵Der Rücktritt von der Prüfung nach Satz 1 aus wichtigem Grund steht der Zulassung zur weiteren Klausur nicht entgegen. ⁶Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.“
41. § 18 Absatz 3 wird gestrichen.
42. In § 19 Absatz 1 werden folgende Sätze 3 bis 6 angefügt: „³Eine Klausur kann durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden; eine Gruppenprüfung mit bis zu drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten ist zulässig. ⁴Eine Ersetzung ist insbesondere dann möglich, wenn ein Modul nur wenig nachgefragt wird. ⁵Die Ersetzung ist innerhalb von drei Wochen nach Vorlesungsbeginn den Studierenden in der Veranstaltung mitzuteilen, der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen und durch das Prüfungsamt in geeigneter Art und Weise bekannt zu machen. ⁶Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 25 Minuten pro Kandidatin/Kandidat und soll sich an der Bearbeitungszeit der zu ersetzenden Klausur orientieren.“
43. In § 19 Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
44. In § 20 Absatz 1 wird als Satz 3 neu eingefügt: „³§ 25 bleibt unberührt.“
45. In § 20 Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „§ 13 Absatz 1 Satz 5“ durch die Worte „§ 13 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
46. § 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Die vorgesehenen Leistungspunkte werden gutgeschrieben, wenn die Modulprüfung bestanden ist; von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter des Moduls 18 ist dies dem Prüfungsamt mitzuteilen.“
47. In § 21 werden Absatz 3 und Absatz 5 gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3; in ihm werden in Satz 1 die Worte „(Modulelemente 3.2, 3.3, 5.3 und 7.3)“ ersetzt durch die Worte „der Module 3, 5 und 7“. In Satz 4 wird die Zahl „4,00“ durch die Zahl „4,0“ ersetzt.
48. Der bisherige Absatz 6 von § 21 wird zu Absatz 4; in ihm werden die Worte „Modulelemente 1.1, 1.2, 3.1 und 21.1“ ersetzt durch die Worte „wirtschaftswissenschaftlichen Modulelemente in den Modulen 1, 3 und 21“.
49. Der bisherige Absatz 7 von § 21 wird zu Absatz 5.
50. In § 23 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
51. In § 24 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „§ 11 Absatz 4“ durch die Worte „§ 11 Absatz 1 Satz 1 oder § 12 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
52. In § 24 Absatz 5 Satz 6 werden die Worte „§ 13 Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „§ 13 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
53. In § 24 Absatz 6 Satz 7 werden die Worte „§ 13 Abs. 1 Satz 5“ durch die Worte „§ 13 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
54. In § 25 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Wird eine der in § 18 Absatz 1 bis 3 genannten Prüfungen oder die Bachelorarbeit insgesamt“ durch die Worte „Ist die Leistung (Abschlussklausur, Übungsklausur, Seminararbeit, Bachelorarbeit, mündliche Prüfung) in den Modulen 3 bis 10, 19 oder 21 sowie in den rechtswissenschaftlichen Modulelementen der Module 1 oder 18“ ersetzt. Die Worte „§ 18 Absatz 2 Satz 6 und 8“ werden durch § 18 Absatz 2 Satz 3 und 5“ ersetzt; die Worte „Absatz 3 Satz 6“ werden gestrichen.
55. § 25 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

56. In § 25 Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Leistung“ die Worte „nach Absatz 1“ eingefügt.
57. § 25 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „²Erfolgt der Täuschungs- oder Beeinflussungsversuch bzw. der Ordnungsverstoß bei einem Seminar, informiert die Veranstalterin bzw. der Veranstalter das Prüfungsamt hierüber unverzüglich.“ Satz 4 wird Satz 3 und Satz 5 wird Satz 4. In Satz 4 (neu) werden sodann die Worte „Sätze 1 bis 4“ ersetzt durch die Worte „Sätze 1 bis 3“ und die Worte „Arbeitsgemeinschaften (3.2, 3.3, 5.3 und 7.3)“ ersetzt durch die Worte „rechtswissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften der Module 3, 5 und 7“.
58. In § 25 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „§ 13 Absatz 3“ durch die Worte „§ 13 Absatz 4“ und die Worte „13 Absatz 4“ durch die Worte „§ 13 Absatz 5“ ersetzt.
59. In § 26 Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „³Aus dem Master-Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht können Zusatzleistungen im Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten erworben werden.“
60. § 28 erhält folgende Überschrift „Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement“ und wird wie folgt gefasst:
 „(1) ¹Hat die Absolventin oder der Absolvent die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records, welche das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, tragen, sowie ein Diploma Supplement. ²Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät (Urkunde) bzw. des Prüfungsausschusses (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement) versehen.
 (2) In der Urkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.
 (3) ¹Das Zeugnis enthält das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. ²Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
 (4) ¹In das Transcript of Records werden sämtliche Prüfungsleistungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden, und die dabei erzielten Noten aufgenommen. ²Das Transcript of Records enthält auch ebenfalls die rechtswissenschaftliche und die wirtschaftswissenschaftliche Teilnote. ³Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen werden in das Transcript of Records auch die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzleistungen aufgenommen.
 (5) Das Diploma Supplement informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.“
61. In § 31 wird der bisherige Absatz zu Absatz 1. Als Absatz 2 wird neu angefügt: „¹Eine bestandene Modulabschlussprüfung des Moduls 15 (Management) der Prüfungsordnung i.d.F. vom 26. Juni 2012 (AM Nr.15/2012) wird von Amts wegen als Leistung nach Modul 17 überführt und dort anerkannt. ²Eine bereits im Sommersemester 2013 oder früher begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Modulabschlussprüfung im Modul 15 der Prüfungsordnung i.d.F. vom 26. Juni 2012 muss nach Maßgabe der Prüfungsordnung B.Sc. Betriebswirtschaftslehre (vgl. § 9) vollendet werden; ein Wechsel des Prüfungsfachs zu Wirtschaftsinformatik kommt für begonnene Prüfungsverfahren nicht in Betracht.“
62. Anhang: 1. Modulüberblick erhält folgende Fassung:
- „Anhang: Modulüberblick
- | | |
|--|---------------|
| Modul 1: Interdisziplinäres Einführungsmodul | 4 SWS / 5 LP |
| Modul 2: Legal English | 4 SWS / 6 LP |
| Modul 3: Methodik/Arbeitstechnik | 5 SWS / 6 LP |
| Modul 4: Grundlagen Ziviles Wirtschaftsrecht | 8 SWS / 13 LP |
| Modul 5: Grundlagen Öffentliches Wirtschaftsrecht | 6 SWS / 8 LP |
| Modul 6: Ziviles Wirtschaftsrecht | 6 SWS / 10 LP |
| Modul 7: Öffentliches Wirtschaftsrecht | 8 SWS / 12 LP |
| Modul 8: Unternehmensrecht (Handels- und Gesellschaftsrecht) | 7 SWS / 12 LP |

Modul 9: Interdisziplinäre Vertiefung Personal	4 SWS / 6 LP
Modul 10: Internationales Wirtschaftsrecht	4 SWS / 6 LP
Modul 11: Buchführung und Abschluss (Unternehmensrechnung I)	4 SWS / 6 LP
Modul 12: Kosten- und Erlösrechnung (Unternehmensrechnung II)	4 SWS / 6 LP
Modul 13: Investition und Finanzierung (Unternehmensrechnung III)	4 SWS / 6 LP
Modul 14: Einführung in die Europäische Wirtschaftspolitik	4 SWS / 6 LP
Modul 15: Produktion	4 SWS / 6 LP
Modul 16: Marketing (Unternehmensprozesse)	4 SWS / 6 LP
Modul 17: Wirtschaftsinformatik	4 SWS / 6 LP
Modul 18: Seminare	4 SWS / 12 LP
Modul 19: Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule	8 SWS / 12 LP
Aus dem Katalog ist ein interdisziplinäres Wahlpflichtmodul auszuwählen	
Modul 20: Praktikum und Praktikumsbericht	15 LP
Modul 21: Bachelorarbeit und Kolloquium	15 LP

Katalog (Modul 19): Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule

WM 1: Personal	8 SWS / 12 LP
WM 2: KMU-Management	8 SWS / 12 LP
WM 3: Banken	8 SWS / 12 LP
WM 4: Wettbewerb	8 SWS / 12 LP
WM 5: Steuern	8 SWS / 12 LP
WM 6: Medien	8 SWS / 12 LP
WM 7: Umwelt	8 SWS / 12 LP
WM 8: Wirtschaftsprüfung	8 SWS / 12 LP

Hinweis: Bei einem Auslandsaufenthalt im 5. Semester dürfen auch abweichende Schwerpunkte gesetzt werden (z.B. der Schwerpunkt „Internationales“).

Notwendig für die Anrechnung ist das Erzielen von 12 LP im Rahmen des Wahlpflichtmoduls.“

63. Anhang 2 Semesterplan wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht – vom 8. Mai 2013.

Siegen, den 02. Dezember 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)